

## **Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest**

(gemäß Anhang III der DVO (EU) 2023/594; Unterweisung aller Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich sowie bei Neueinstellung/Personalwechsel)

### **Allgemeine Betriebshygiene/Biosicherheit:**

- Die Haltung eigener Schweine durch die Mitarbeitenden im Betrieb ist
  - grundsätzlich verboten
  - bei Einhaltung folgender Voraussetzungen erlaubt (Unzutreffendes streichen):

---
- Liegt der Bestand in einer ASP-Restriktionszone sind Tätigkeiten auf anderen schweinehaltenden Betrieben verboten.
- Nach Aufenthalt in ASP-infizierten EU- oder Drittländern ist das Wiederbetreten der Schweinehaltung mit dem Tierhalter individuell abzustimmen. Schuhwerk, welches im ASP-infizierten Gebiet getragen wurde, darf nicht auf dem Betrieb getragen werden (gilt auch für Schwarzbereich).
- Der Zutritt darf sowohl für Mitarbeitende als auch für betriebsfremde Personen nur über die vorgesehene Hygieneschleuse erfolgen. Diese ist bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebes zu benutzen.
- Der Zugang zum Tierbereich darf nur nach Ablegen der Straßenkleidung in sauberer betriebseigener Schutzkleidung und betriebseigenem Schuhwerk erfolgen. Selbiges ist vom Tierhalter bereitzustellen.
- Vor dem Zutritt zum Weißbereich sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- Der Zugang zum Stall ist nur befugten Personen zu gestatten, andernfalls erst nach Rücksprache mit dem Tierhalter.
- Viehfahrer dürfen den Stall nicht betreten.
- Beim Verlassen des Betriebes ist die betriebseigene Schutzkleidung inkl. Schuhwerk abzulegen.

### **Jagdliche Aktivitäten:**

- Mitarbeitende dürfen jagdlichen Tätigkeiten nur nachgehen, sofern gewährleistet ist, dass
  - der Zutritt zur Schweinehaltung erst nach einer Karenzzeit von mindestens 48 Stunden erfolgt, sofern ein Kontakt zu Wildschweinen bestanden hat
  - ODER nach der Jagd eine gründliche Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel erfolgt sind
  - Jagdausrüstung/-bekleidung nicht mit auf den schweinehaltenden Betrieb gebracht wird und von der Schweinehaltung ferngehalten wird
- Jagdreisen in ASP-infizierte Regionen sind Mitarbeitenden des Betriebes untersagt.
- Die jagdlich genutzte Kleidung inklusive Schuhwerk muss gereinigt und desinfiziert werden (Kleidung über 70°C oder mit einem oxidierenden Waschmittel waschen).
- Eigene Jagdhunde sollten nach Einsatz gründlich geduscht und shampooiert werden.
- Zudem sollte möglichst nicht das eigene Kraftfahrzeug verwendet werden. Die Jagdausrüstung und verwendetes Material wie Wildwannen müssen fern der Schweinehaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Umgang mit Aufbruch und Zerwirkresten:

ASP-Früherkennungsprogramm, Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren: Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest, Version 01, 31.10.2024

- insbesondere bei größeren Jagden sollten Aufbrüche möglichst nicht im Wald belassen werden.
- Keine Entsorgung von Zerwirkresten auf dem Kompost oder in der Kadavertonne sondern im Restmüll.

### **Umgang mit Lebensmitteln**

- Speise- und Küchenabfälle dürfen auf keinen Fall an Haus- oder Wildschweine verfüttert werden.
- Die Entsorgung von Resten tierischer Lebensmittel erfolgt über den Restmüll in geschlossenen Behältern. Sie dürfen auf keinen Fall arglos in der Umwelt weggeworfen oder auf dem Mist entsorgt werden.
- Das Mitbringen von tierischen Lebensmitteln aus dem Ausland ist verboten.
- Lebensmittel, insbesondere Lebensmittel tierischen Ursprungs, dürfen nicht mit in den Schweinebereich genommen werden und nur in den Pausenräumen verzehrt werden.
- Nach Pausen sind bei erneutem Betreten der Schweinehaltung die Hände zu reinigen und desinfizieren.

### **Anzeichen für ASP/ Früherkennung:**

- Die Krankheitssymptome bei ASP sind unspezifisch. Es gibt keine „typischen“ Symptome.
- Häufig auftretende Symptome sind:
  - Fieber
  - Bewegungs- u. Fressunlust, wenig Aktivität
  - Durchfall (z.T. blutig), Erbrechen
  - Atemnot, blaue Ohren
  - Unterhautblutungen
  - Krämpfe
  - Blutungen aus allen Körperöffnungen

Weitere Information unter: <https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-virusdiagnostik-ivd/referenzlabore/nrl-fuer-asp/fotos-zu-asp-symptomen/>

- Es müssen nicht immer deutlich erkennbare Symptome auftreten, so dass die alleinige klinische Untersuchung der Tiere zur Diagnosestellung nicht ausreichend ist. Hierfür ist eine Laboruntersuchung notwendig.
- Bei unklarem Krankheitsgeschehen im Bestand mit hoch fieberhaften Tieren, starker Abgeschlagenheit und erhöhter Sterblichkeit unbedingt den Hoftierarzt informieren und frühzeitig Proben entnehmen und eine Ausschluss-Diagnostik auf Schweinepest im Labor durchführen lassen! Diese Ausschlussdiagnostik bedeutet keinen Seuchenverdacht und hat für den Betrieb bis zum Vorliegen des Ergebnisses keine Konsequenzen.
- Das rechtzeitige Erkennen eines Seuchenausbruchs in einem Schweinebestand kann helfen, schwerwiegende Konsequenzen für andere Bestände zu verhindern (z.B. durch Unterlassung von Tiertransporten, gemeinsamer Nutzung von Gerätschaften, etc.).
- Ein Notfallplan mit allen wichtigen Kontaktdaten, z.B. Hoftierarzt, Veterinäramt, etc. liegt vor und ist den Mitarbeitenden bekannt.

ASP-Früherkennungsprogramm, Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren: Muster-Unterweisung des Personals zu besonderen Schutzmaßnahmen vor der Afrikanischen Schweinepest, Version 01, 31.10.2024

- Liegt eine fieberhafte Allgemeinerkrankung im Bestand vor, dürfen andere Schweinehaltungen nicht betreten werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die obenstehenden Hygieneregeln zur Kenntnis genommen habe und einhalten werde.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift